

Bargeldverkehr und Buchhaltung

Ein Kassabuch, das nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entspricht führt dazu, dass die Buchhaltung als nicht ordnungsgemäss taxiert wird und der in der Erfolgsrechnung ausgewiesene Gewinn nicht massgebend für die Steuerveranlagung ist. Massgebend für die Steuerveranlagung ist in diesem Falle eine Ermessenseinschätzung. Gegen diese besteht kaum ein rechtliches Mittel, so dass die nicht korrekte Führung eines Kassabuches schwerwiegende Konsequenzen haben kann.

Nachstehend einige Zitate bekannt, woraus die Vorschriften und Konsequenzen ersehen werden können.

„Soll das Kassabuch für die Richtigkeit des erfassten Bargeldverkehrs Beweis erbringen, ist zu verlangen, dass darin die Bareinnahmen und –ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnahe aufgezeichnet werden und durch Kassastürze regelmässig – in bargeldintensiven Betrieben täglich – kontrolliert werden“

Zitat Bundesgerichtentscheid vom 9. Juni 2006

Das Fehlen eines Kassenbuchs bzw. einer Kassenbuchführung, die den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen nicht entspricht, bewirkt die Vermutung der Unrichtigkeit der (Haupt)buchhaltung. Denn dies bedeutet einen groben Verstoss gegen das Gebot, die notwendigen Bücher formell korrekt zu führen, welcher vermuten lässt, der darin ausgewiesene Gewinn sei in Wirklichkeit unrichtig. Diese Vermutung besteht unabhängig davon, ob konkrete materielle Mängel nachgewiesen sind.

Zitat aus Reglement Kant. Steueramt Zürich

Gemäss Kant. Steueramt Zürich sind die häufigsten Mängel die zu Ermessensveranlagungen führen die folgenden:

- Kassenfehlbeträge (Negativsaldo)
- Fehlen von Registrierkassenstreifen
- Fehlende bzw. ungenügend häufige Saldierungen des Kassenbuches
- Fehler in der Chronologie des Kassenbuches
- Umstände, aus denen sich ergibt, dass das Kassabuch erst nachträglich erstellt wurde
- Keine Ausbuchungen von Kassendifferenzen (negative bzw. positive Abweichungen des Soll- vom Istbestand bei Durchführung eines Kassensturzes).

Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung für ein korrekt geführtes Kassabuch:

- Täglicher, lückenloser Eintrag der Einnahmen und Ausgaben anhand von Registrierkassenbeleg (Einnahmen) und Quittungen (Ausgaben)
- Tägliche Berechnung des Kassasaldos im Kassabuch
- Täglicher Kassasturz (mit Münzliste) und Vergleich mit dem Kassasaldo im Kassabuch
- Täglicher Eintrag der Kassadifferenz